

Item van Bor Berta Ranzow entfangen 2 Mk. van Christoffer van Tynen wegen vor 1 Jar.

Item Bor Katharina van Bockwolden 4 Mk. van Doroteken van Bockwolden wegen.

Item noch Bor Katherina 2 Mk. van Bor Anna Pogwischen erer Derne wegen.

Item Bor Szyle Ranzow 2 Mk. van Jurgken wegen, welcher nastendig weren van dem Jahre (15)31.

Item Bor Katherina Krummendiek 2 Mk. van erer Derne wegen.

Item Bor Berta van Alvelde 1 Gulden von erer Derne wegen.

Item Bor Anna Ranzow 4 Mk. van Jungfrow Jurgen van der Wyfke wegen.

Item Bor Katherina van Alvelde 4 Mk. van Marquat Szesteden Tochter wegen.“

## Ordnung des Schulwesens zu Süderau im Jahre 1663.

Mittheilung von W. Jensen.

Im Anschluß an die Volksschulordnung König Christians III., gegeben zu Rendsburg auf dem Schlosse am 25. Mai 1544, entfaltete sich besonders in den Marschen sehr bald ein beachtenswertes Schulwesen. Wir dürfen annehmen, daß in jedem Kirchspiel, zunächst im Hause des Kapellans oder Küsters, eine Kirchspielschule eingerichtet wurde. So haben wir für das Kirchspiel Herzhorn hierüber in den Aufzeichnungen des Pastors Rosenbom für das Jahr 1556 eine eingehende Nachricht, wonach in diesem Jahre der Küster Johann Sommer mit christlichem Rat und Bewilligung des Pastors Hermannus Harstius, der Kirchengeschworenen und des ganzen Kirchspiels „eine Kinderschule daselbst erstmals angefangen“ hat. Bereits im Jahre 1572 wurde dann ein besonderes Schulgebäude errichtet.<sup>1)</sup> Aehnlich wird es in den anderen Marschkirchspielen zugegangen sein, vor allem im königlichen Gebiet. Um 1600 werden in allen größeren Kirchspielen auch eigene Schulgebäude vorhanden gewesen sein.

Der ursprünglich mit dem Schuldienst beauftragte Kapellan, Küster oder „Diakonus“, da er später auch das Predigtamt erhielt (z. B. Herzhorn 1579), hielt zäh an dem ihm einmal erteilten Auftrage fest, auch als um die Wende des Jahrhunderts an vielen Kirchspielen besondere „Kirchschulmeister“ angestellt und von den abseits vom Kirchdorf gelegenen Dorfschaften auch besondere „Bauerchaftsschulen“ gegründet wurden. Diese Entwicklung läßt besonders deutlich die nachfolgende Vereinbarung von 1663, die im Kirchenmissale des Kirchspiels Süderau in der Krempermarsch eingetragen ist<sup>2)</sup>, erkennen:

### **Vergleich mit dem Herrn Diakono wegen der Schulen.**

Kund und zu wissen sei hiemit, nachdem dem jetzigen Herrn Diakono H. M. Hennigio Eggers bei seiner Vokation und Bestellung die Verwaltung der Kirchspielschule bei der Kirchen, mit aufgetragen und anvertrauet worden; nachgehends aber sich befunden, daß wegen Abgelegenheit der

<sup>1)</sup> Vergl. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. Glückstadt 1892. 2, 115 f.

<sup>2)</sup> Die Abschrift ist mir von Herrn Hauptpastor Andresen-Süderau freundlichst zur Verfügung gestellt worden.

Dörfer die Kinder nicht füglich zur Kirchspiel-Schulen können geschickt werden, als ist heute dato mit mühsamer Vermittelung des H. Propositi diesen Vergleich zwischen wohlgedachten Herrn Mag. Hennigio Eggers und den jetzigen Juraten und Bevollmächtigten des Kirchspiels, nahmentlich H: Petrum Clüvern wegen seines Vaters Pasche Clüvern, Bogten in Süderau, Claus Mohr, Bogten in Cammerland, Peter Betten, Bogten in Sommerland, Peter Meinert, Paul Lafrens, Tews Evert, Simon Struven und Detlef Clüver getroffen:

H. Mag. Hennigius Eggers williget hiermit ein, daß den Kirchspielsleuten solle frei stehen, in einem jeden Dorfe, oder wie es Ihnen beliebt, einen Schul-Meister zu bestellen und anzunehmen, von welchem die Kinder im beten, lesen, schreiben und rechnen unterwiesen werden. Jedoch behält der H. Diakonus die Freiheit und Gerechtigkeit nach wie vor die Kirchspiel-Schule zu halten und stehet einem jeden Kirchspielsmann frei, ohngeachtet ein eigener Nebenschulmeister in dessen Dorfe sein mögte, seine Kinder zu Ihm in die Schule zu schicken, hingegen verpflichtet sich das Kirchspiel Süderau, daß Sie (!) jährlich auf dem Kirch-Rechnungs-Tage, dem H: Diakono über vorige gehabte Befoldung noch 20 Reichsthaler durch die p. t. Juratos baar abtragen und bezahlen wollen, und sollen Ihm diese zwanzig Reichsthaler nichts destoweniger gereicht werden, ob gleich keine Neben-Schule im Kirchspiel sein mögte, dabei weiter verabredet und bewilliget, daß die Neben-Schul-Meistern auf den Dörfern solchergestalt sollen angenommen werden, daß sie nicht allein für Ihre Person, sondern auch mit den Ihrer Institution untergebenen Knaben in den Predigttagen den Gesang in der Kirche helfen stärken und zu dem Ende mit den Knaben im Chor auf der Seite, da der Herr Diakonus stehet, sich einfinden; sie sollen auch von ihren Schul-Knaben, die dazu tüchtig, bei den Mittwochs-Predigten den Catechismus zu beten, wenn die Ordnung nach Disposition des H: Diakoni sie treffen wird, in der Kirche aufstellen, damit die Eltern sehen mögen, wie Ihre Kinder zur Gottesfurcht werden angehalten; dabei der H: Diakonus solche Neben-Schulen nach seiner guten Gelegenheit bisweilen zu besuchen und auf deren Institution acht zu geben sich verheißen. Ferner, wenn etwa bei Bestätigung der Todten der H. Diakonus nicht so viele Schul-Knaben in seiner Kirchspiel-Schule haben würde, damit der Gesang füglich könnte verrichtet werden, soll Er Macht haben, aus den Neben-Schulen einige Knaben, so im Singen geübt, abzufordern, die Ihm dann von den bestellten Präceptor ohne Widerrede sollen abgefolget werden.

Uhrkundlich ist dieser Contract von mir dem Proposito zu Wissenschaft, auch von dem Herrn Diakono, den gesamten Juraten und Bevollmächtigten zu fester Haltung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen d. 9. September 1668

Johannes Hudemann.

in fidem rei gestae subscripsit mpp.

Hennigius Eggers Mag. Diakonus mpp.

Petrus Clüver in Vollmacht seines Vaters Pasche Clüvers, Bogts in Süderau. Claus Mohr. Peter Bett. Peter Meinert. Siemen Struwe. Detlef Clüver. Paul Lafrenz. Tews Evert.

## Ein vergessenes Patent Herzog Friedrichs III.

Mitgeteilt von E. Feddersen.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Zeit, in welcher die christlichen Obrigkeiten, auch die unseres Landes, die als im höchsten Grade mangelhaft erkannte kirchliche und sittliche Haltung der Unter-